

Antragsformular für Behörden

Auskunft wird gemäss § 77 Absatz 1 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) nur erteilt über Personen, die unter folgenden Massnahmen stehen:

- Entmündigungen
- Vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit
- Beiratschaften
- Beistandschaften, die Mündige betreffen

Auskunft an Behörden über die Angaben aus dem Register wird erteilt, sofern diese die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (§ 77 Absatz 6 EG ZGB).

Anfragende Behörde

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Sachbearbeiter/in

Telefon

E-Mail

Betroffene Person

Geburtsdatum

Heimatort/Heimatstaat

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Begründung/Interesse

Ort/Datum:

Unterschrift:

